

Die Veröffentlichungen in der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“ stellen keine Meinungsäußerung der herausgebenden Stelle dar. Sie dienen lediglich der Unterrichtung und Urteilsbildung.

Im Frühjahr 1952 wurde in München auf Anregung des Generalmajors a. D. Hermann von Witzleben unter der Bezeichnung „EUROPÄISCHE PUBLIKATION“ eine Arbeitsgemeinschaft von Offizieren, Historikern, Juristen und Theologen gegründet, die sich das Ziel setzte, die Geschichte der militärischen Widerstandsbewegung gegen das nationalsozialistische Herrschaftssystem an Hand der bereits greifbaren Unterlagen und von Befragungen noch lebender Zeugen zu erforschen und darüber eine zusammenfassende Darstellung vorzulegen.

Der erste Band dieser Darstellung, der die Zeit bis zum Beginn des Westfeldzuges (Frühjahr 1940) umfaßt, gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Einleitung (Prof. Dr. Georg Stadtmüller, München),
2. Vorgeschichte der militärischen Widerstandsbewegung bis zum Ausbruch des 2. Weltkrieges (Dr. H. Krausnick, Institut für Zeitgeschichte, München),
3. Die militärische Widerstandsbewegung vom Ausbruch des 2. Weltkrieges bis zum Beginn des Westfeldzuges (Oberstleutnant a. D. Kurt Sendtner),
4. Forschungsbericht über die bisherigen Veröffentlichungen (Prof. Dr. Georg Stadtmüller, München)
5. Die Vollmacht des Gewissens, Gespräche zu einer grundsätzlichen Erörterung des Widerstandsrechtes,
6. Drei Gutachten zum Widerstandsrecht.

Da sich in diesem Jahre zum 10. Male der Tag jährt, an dem das „andere Deutschland“ am 20. Juli 1944 einen letzten Versuch zur Rettung des Reiches machte, werden die Beilagen der Wochenzeitung „Das Parlament“ die wichtigsten Teile des ersten Bandes der „Europäischen Publikation“ zum Abdruck bringen, um das anlässlich dieses Erinnerungstages sicher wieder stärker einsetzende Gespräch über die Fragen des Widerstandsrechtes auch ihrerseits zu befruchten.

Wir beginnen heute mit „Europäische Publikation“ Nr. 1, 2 und 3. (Drei Gutachten zum Widerstandsrecht Bd. 1, Abschnitt 6.)

HERMANN WEINKAUFF

Die Militäropposition gegen Hitler und das Widerstandsrecht

I.

Die Widerstandsakte der militärischen Widerstandsbewegung nach dem zur Zeit ihrer Begehung geltenden positiven Strafrecht.

Dieses Gutachten setzt die schweren Rechtsbrüche als bekannt voraus, die das nationalsozialistische Regime während der Dauer seines Bestehens beging und gegen die sich die militärische Widerstandsbewegung wandte. Sie werden im Abschnitt II des Gutachtens, der sich mit der rechtlichen Begründung des Widerstandsrechtes befaßt, im Zusammenhang überblicksweise dargestellt. Ebenso setzt das Gutachten die Widerstandsakte der militärischen Widerstandsbewegung von ihrem Anfang bis zu ihrem Ende als bekannt voraus. Für die Zeit von 1933 bis Mitte 1940, mit der sich diese Veröffentlichung befaßt, wird dabei verwiesen auf die kurze zusammenfassende Darstellung der Europäischen Publikation, die den Titel trägt: „Die militärische Opposition im Dritten Reich bis Mitte 1940.“

Prüft man die Widerstandsakte der militärischen Opposition in diesem ersten Zeitraume anhand des damals geltenden positiven Strafrechts nach, so kommt man zu folgenden Ergebnissen, die übrigens in allem Grundsätzlichen auch für den späteren Zeitraum bis zum 20. Juli 1944 in gleicher Weise gelten.

Eine Straftat ist nur vorhanden, wenn der Täter tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft handelt, d. h. wenn er den in einer Strafvorschrift des Gesetzes beschriebenen Tatbestand verwirklicht, wenn dieses Handeln gegen die Rechtsordnung verstößt und wenn ihm dieses

tatbestandsmäßige, rechtswidrige Tun rechtlich zur Schuld, zum Vorwurf angerechnet werden kann.

1.

Dem äußeren Tatbestande nach haben die Männer der militärischen Widerstandsbewegung verschiedene gegen Hochverrat, Landesverrat und Kriegsverrat gerichtete Vorschriften des damaligen Strafgesetzbuches verletzt.

Soweit sie sich mit dem Ziele zusammengeschlossen hatten, Hitler und seine Werkzeuge gewaltsam aus der Macht zu setzen, soweit sie dies organisatorisch vorbereitet hatten, soweit sie insbesondere im September 1938 militärische Vorbereitungen zur Besetzung der Reichskanzlei und der Parteiämter und zur Festsetzung Hitlers getroffen hatten, soweit sie nach Ausbruch des Krieges über die Römischen Gespräche Verbindung mit England angeknüpft hatten, um den im Innern geplanten Umsturz gegen Störungen von außen zu sichern, und soweit sie danach strebten, Hitler bei einem Frontbesuch festnehmen zu lassen, haben sie äußerlich gegen den § 82 Abs. 1 und 2 und gegen den § 83 Abs. 2 StGB in Verbindung mit den §§ 80 und 81 StGB verstoßen.

- a) indem sie sich miteinander verabredeten, den gewohnheitsrechtlich gewordenen nationalsozialistischen Verfassungsstand gewaltsam zu ändern und Hitler und seine Regierung mit Gewalt zu nötigen oder zu hindern, ihre Befugnisse überhaupt oder in einem bestimmten Sinn auszuüben,
- b) indem sie weiter zur Vorbereitung dieses Unternehmens zu einer ausländischen Macht in Beziehungen traten, und

c) indem sie endlich auch durch sonstige Mittel den gewaltsamen Umsturz vorbereiteten.

Soweit sie vor Ausbruch des Krieges die englische Regierung zweimal vor den Kriegsvorbereitungen Hitlers warnen ließen, die nach ihrer inzwischen durch den Gang der Geschichte bestätigten Auffassung zum Weltkrieg und damit zum Untergang Deutschlands führen mußten, soweit sie nach Kriegsausbruch über die Römischen Gespräche mit der englischen Regierung in Verbindung traten, um Einverständnis über folgende Punkte herzustellen:

Beseitigung der Hitler-Regierung, Nichtangriff im Westen, rascher Friedensschluß, östliche Grenzen Deutschlands wie 1914, Verbleiben des Sudetenlandes bei Deutschland, Volksabstimmung in Österreich, und soweit einer aus diesem Kreis nach Kriegsausbruch der Gegenseite Nachrichten über die gegen Belgien und Holland geplanten Kriegsmaßnahmen und über den schließlichen Angriffstermin zukommen ließ, um das nationalsozialistische Regime sicherer zu stürzen und einen frühen

INHALT DIESER BEILAGE:

Hermann Weinkauff:

**Die Militäropposition gegen Hitler
und das Widerstandsrecht**

Pater Max Pribilla S. J.:

**Der Eid nach der Lehre der Katholischen Moral-
theologie (S. 203)**

Walter Künneth:

**Die evangelisch-lutherische Theologie
und das Widerstandsrecht (S. 205)**

Ausgleichsfrieden zu erzwingen, können sie, ganz oder teilweise, äußerlich verstoßen haben gegen die §§ 89, 90, 91, 91b, 92 StGB und gegen § 57 MilStGB,

- a) indem sie es unternahmen, Nachrichten, deren Geheimhaltung vor einer ausländischen Regierung für das Wohl des Reiches, insbesondere im Interesse der Landesverteidigung erforderlich war, mit dem Vorsatze, das Wohl des Reiches zu gefährden, an einen anderen, insbesondere an eine ausländische Regierung oder an jemanden, der für eine ausländische Regierung tätig war, gelangen zu lassen,
- b) indem sie sich Staatsgeheimnisse zu diesem Zwecke verschafften,
- c) indem sie mit dem Vorsatze, schwere Nachteile für das Reich herbeizuführen, zu einer ausländischen Regierung oder zu jemandem, der für eine ausländische Regierung tätig war, in Beziehungen traten,
- d) indem sie es im Inlande oder als Deutsche im Auslande unternahmen, während eines Krieges gegen das Reich oder in Beziehung auf einen drohenden Krieg der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reiches einen Nachteil zuzufügen, und
- e) indem sie sich miteinander zu solchen Handlungen verabredeten oder sie im Felde begingen.

Für einen Teil dieser Straftatbestände ist es zweifelhaft und streitig, ob sie auch nur dem äußeren Tatbestande nach durch die Widerstandsakte der militärischen Widerstandsbewegung erfüllt wurden; nämlich für alle diejenigen Tatbestände, die fordern, daß die Tat mit dem Vorsatze begangen werde, „das Wohl des Reiches zu gefährden“, oder „schwere Nachteile für das Reich herbeizuführen“, oder „der Kriegsmacht des Reiches einen Nachteil zuzufügen“, oder die als Staatsgeheimnisse nur solche Nachrichten bezeichnen, deren „Geheimhaltung vor einer ausländischen Regierung für das Wohl des Reiches, insbesondere im Interesse der Landesverteidigung erforderlich war“. Es handelt sich hier um den überwiegenden Teil der landesverräterischen Tatbestände, während die hochverräterischen Tatbestände solche tatbestandsmäßigen Einschränkungen nicht kennen, aber auch der landesverräterische Tatbestand des § 91b StGB eine solche Einschränkung insoweit nicht kennt, als er schlechthin Deutsche bestraft, die „während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub leisten“. Ebenso kennen die von der Widerstandsbewegung später vorbereiteten, versuchten oder vollendeten Tötungshandlungen solche tatbestandsmäßigen Einschränkungen nicht.

Die Zweifel rühren daher, daß die Träger des militärischen Widerstandes zweifellos im Endergebnis das Wohl des Reiches nicht gefährden und dem Reich keinen Nachteil zufügen wollten, ja daß sie im Gegenteil über die Beseitigung des Regimes und einen frühen Ausgleichsfrieden hinweg dem Reich gerade unermessliche Nachteile ersparen und seinem wahren Wohle dienen wollten. Daraus würde sich dann weiter ergeben, daß gerade nicht die Geheimhaltung sondern umgekehrt die Preisgabe gewisser an ausländische Stellen gegebener Nachrichten für das wahre Wohl des Reiches erforderlich war. Diese Rechtsmeinung kann sich auf ein Urteil des Reichsgerichts (RGSt 60, 422, 430 ff) berufen, das die Teilnahme des späteren Reichspräsidenten Friedrich Ebert an einem Munitionsarbeiterstreik im 1. Weltkrieg unter dem Gesichtspunkt des Landesverrats rechtlich zu prüfen hatte, eine Teilnahme, die erfolgt war, gerade um den Streik und seine ungünstigen Wirkungen auf die Kriegslage des Reiches abzukürzen und ihm einen drohenden revolutionären Charakter zu nehmen. Hier wurde schon der äußere Tatbestand des Landesverrats mit Recht verneint, weil die Aktion darauf abzielte, über einen unvermeidlichen geringeren Nachteil hinweg gerade einen jenen Nachteil weit überwiegenden Vorteil für die Kriegsführung des Reiches herbeizuführen. Dieser Fall liegt aber anders als die Widerstandsakte der militärischen Hitler-Opposition im 2. Weltkrieg. Jene Aktion richtete sich nicht gegen das herrschende Regime und zielte im Ergebnis auf eine Stärkung der Wehrkraft des im Kriege befindlichen Reiches ab. Diese Widerstandsakte bezweckten den gewaltsamen Sturz des Regimes, und zwar zum Teil während des Krieges, und mußten dabei zunächst militärische Nachteile für die Kriegsführung notwendig in Kauf nehmen. Die Frage stellt sich also dahin: Können die positiven Bestimmungen des Strafgesetzbuches gegen Hochverrat und Landesverrat, was den äußeren Tatbestand angeht, so ausgelegt werden, daß sie den Umsturz des Regimes und die Beeinträchtigung seiner Machtstellung nach außen, insbesondere die Beeinträchtigung der Wehrkraft, die sie zu schützen bestimmt sind, dann erlauben wollen, wenn die Täter diesen Umsturz und diese Beeinträchtigung um ihrer politischen Fernziele willen, die sich für sie mit dem wahren Wohl des Reiches decken, vornehmen? Oder erschöpft sich der positiv-rechtliche Sinn der Strafbestimmungen gegen Hochverrat und Landesverrat darin, daß sie das herrschende Regime und die ihm dienende Wehrkraft gegen alle unmittelbaren Angriffe zu schützen haben und deswegen die rechtliche Möglichkeit nicht kennen und nicht anerkennen, daß der gewaltsame Sturz des Regimes und die Beeinträchtigung seiner Machtstellung nach außen, insbesondere seiner Wehrkraft, dem wahren Wohl des Reiches dienen könnte? Man wird in bezug auf den äußeren Tatbestand der Strafbestimmungen gegen Hochverrat und Landesverrat wohl die letzte Auslegung wählen müssen, wenn man den positiv-rechtlichen Sinn dieser Bestimmungen nicht unzulässig überfordern und umformen will. Bei dieser Auslegung tritt auch die entscheidende Rechtsfrage, um die es in Wirklichkeit geht, viel klarer und richtiger hervor. Die Frage, ob die Männer der Militäropposition dem Hitler-Regime zu Recht oder zu Unrecht Widerstand entgegengesetzten, kann nicht auf dem Umwege gelöst werden, daß man den äußeren Tatbestand der Strafbestimmungen gegen Hoch- und Landesverrat entgegen ihrem nächsten Sinne preßt. Sie entscheidet sich vielmehr danach, ob dieser Widerstand, obwohl er den äußeren Tatbestand der Strafdrohungen gegen Hoch- und Landesverrat verletzte, nicht gleichwohl rechtmäßig und schuldlos war.

Zuweilen wird die Rechtsmeinung vertreten, gewaltsamer Widerstand gegen das nationalsozialistische Regime könne schon deswegen nicht gegen die Strafbestimmungen wider Hoch- und Landesverrat verstoßen haben, und zwar noch nicht einmal dem äußeren Tatbestande nach, weil der nationalsozialistische Staat als „Unstaat“ oder als „Unrechtsstaat“ überhaupt keinen gültigen Strafrechtsschutz gegen Angriffe auf seinen inneren und äußeren Bestand hätte haben können, weil also die zu seinem Schutz erlassenen Strafvorschriften gegen Hoch- und Landesverrat schlechthin rechtsunwirksam gewesen seien. So wird die Frage jedoch rechtlich nicht richtig gestellt. Zwar hat sich der nationalsozialistische Staat während seines ganzen Bestehens ständig durch schwerstes von ihm selbst gesetztes Unrecht und durch furchtbarste von ihm selbst begangene Verbrechen befleckt. Trotzdem kann ihm der Staatscharakter nicht einfach abgesprochen werden. Denn er hielt eine bestimmte Ordnung des staatlichen und gesellschaftlichen Gefüges auf-

recht, die sich sogar auf weiten, ihn politisch nicht besonders berührenden Gebieten noch im Rahmen des überkommenen Rechtes hielt, und diese seine Ordnung — soweit wird man gehen müssen — wurde von großen Teilen, vermutlich sogar von dem überwiegenden Teil des Staatsvolkes, als rechtlich bindend hingenommen. Man würde ja auch ein von niemandem mehr zu beherrschendes, völlig unerträgliches rechtliches Chaos herbeiführen, wenn man dem nationalsozialistisch beherrschten Staat für die ganze Dauer seines Bestehens den Staatscharakter absprechen würde. Jeder Staat hat aber um der von ihm vollbrachten Ordnungsfunktion willen grundsätzlich das Recht, sich durch Strafdrohungen gegen gewaltsame Angriffe auf seinen inneren und äußeren Bestand zu schützen. Bei einem Staat vom Typus des nationalsozialistischen ist die rechtlich entscheidende Frage daher nicht die, ob er sich überhaupt durch Strafdrohungen gegen Hoch- und Landesverrat schützen darf, sondern die, ob sich Widerstandsakte, die sich gegen das von diesem Staat gesetzte grobe Unrecht wenden und dabei die Hoch- und Landesverratsbestimmungen äußerlich verletzen, insoweit nicht durch ein höheres, den Strafdrohungen vorausliegendes Recht zum Widerstand gerechtfertigt sind und deswegen nicht Hoch- und Landesverrat sein können.

2.

Damit ist die entscheidende Frage gestellt, ob die Widerstandsakte der Militär-Opposition rechtswidrig oder rechtmäßig waren. Es ist nicht so, daß die willentliche und wissentliche Verwirklichung eines im Strafgesetz nach seinen allgemeinen Merkmalen beschriebenen Tatbestandes für sich allein genommen schon immer notwendig eine rechtswidrige schuldhaftige Straftat sein müßte. Ein solches Tun kann vielmehr durchaus — und das kommt nicht selten vor — durch besondere sogenannte Rechtfertigungsgründe gerechtfertigt und deswegen im Einklang mit der Rechtsordnung, rechtmäßig (und nicht etwa nur nicht strafbar) sein. Wenn ich etwa einen mich hart am Leben bedrohenden Angreifer niederschleie, weil mir kein anderes Mittel bleibt, mich seiner zu erwehren, so habe ich keinen Totschlag begangen, obwohl ich den äußeren Tatbestand des Totschlags verwirklicht habe, sondern ich habe in berechtigter Notwehr rechtmäßig gehandelt. Wenn ein Soldat im Kriege, und sei es aus dem Hinterhalt, einen Kriegsgegner tötet, so begeht er keinen Mord oder Totschlag, obwohl er vielleicht ihren äußeren Tatbestand verwirklicht; sein Handeln ist vielmehr als eine legale Kriegshandlung gerechtfertigt, also rechtmäßig. Die durchaus entscheidende Frage ist daher die, ob die Widerstandsakte der Militär-Opposition, obwohl sie äußerlich gemeines Recht brachen, durch ein höheres Recht, etwa durch das Recht der Notwehr oder Nothilfe oder durch ein in äußerster Lage gegen äußerstes staatliches Unrecht gegebenes besonderes Widerstandsrecht gerechtfertigt, rechtmäßig waren. Mit dieser Frage befaßt sich der Abschnitt II des Gutachtens.

3.

Aber selbst wenn jemand objektiv rechtswidrig einen strafbaren Tatbestand verwirklicht hat, liegt eine Straftat doch dann nicht vor, wenn ihm dieses tatbestandsmäßige, rechtswidrige Tun strafrechtlich nicht zum Vorwurf gemacht, zur Schuld angerechnet werden darf. Das ist nach der neuen Rechtsprechung dann nicht der Fall, wenn der Täter nicht das Bewußtsein hatte, rechtswidrig zu handeln, und wenn er dieses Bewußtsein trotz Anspannung seines Gewissens und seiner Erkenntniskräfte auch nicht zu haben brauchte. Nun haben die Männer der militärischen Widerstandsbewegung zweifellos das in harten Gewissenskämpfen errungene Bewußtsein gehabt, durch ein höheres Recht zu ihrem Vorgehen ermächtigt, ja dazu gefordert und gerufen zu sein. Die Frage, ob sie bei gehöriger Anspannung ihres Gewissens und ihrer Erkenntniskräfte dieses Bewußtsein haben durften, hängt aber eng zusammen mit der Frage, ob sie objektiv das Widerstandsrecht hatten. Deswegen ist die erste, die entscheidende Frage immer die, ob die Widerstandskämpfer in der Tat das Recht zum Widerstand hatten. Hatten sie das, dann tritt die Frage überhaupt nicht mehr auf, ob sie etwa deswegen nicht Hoch- oder Landesverrat begangen haben, weil sie an ihr Recht zum Widerstand glauben durften. Wenn sie dieses Recht nach der objektiven Rechtsordnung hatten, dann war ihr Tun schon um deswillen rechtmäßig.

II.

Die rechtliche Begründung und Abgrenzung des Widerstandsrechtes

Das Recht des Widerstandes gegen den das Recht brechenden staatlichen Gewalthaber war im abendländischen Rechtskreis so gut wie immer und überall anerkannt. Auch in der deutschen Rechtsentwicklung. In den Staaten des germanischen Rechtes, also in den ersten Anfängen der deutschen Rechtsgeschichte, im Lehensstaat und im Ständestaat, wurde das Widerstandsrecht in wechselnden Formen geübt und anerkannt. Es war nur zum Teil ein Ausfluß des gerade geschichtlich geltenden positiven Rechts. So war es insbesondere im Ständestaat, der keine oberste einheitliche Staatsgewalt im modernen Sinn kannte, in dem vielmehr die Staatsgewalt vertragsartig zwischen dem Fürsten und den Ständen aufgeteilt war. Wo über die rechtliche Begründung des Widerstandsrechtes nachgedacht wurde, wurde es immer darauf gegründet, daß es eine elementare Ordnung des Rechts gäbe, die auch den Herrscher binde, daß dieser seine Herrschermacht nur unter der Bedingung habe, daß er das Recht achte und dem Wohle des Volkes diene, und daß der Widerstand gegen ihn erlaubt sei, wenn er dem entgegen handle. Im deutschen Rechtsgebiet erlosch erst im 17. Jahrhundert, nachdem sich der absolute Fürstenstaat durchgesetzt hatte, praktisch die Ausübung des Widerstandsrechtes. Theoretisch wurde es auch im deutschen Raum noch Jahrhunderte danach anerkannt. Erst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verlor sich im Bereich des deutschen Rechts auch die theoretische Anerkennung des Widerstandsrechtes. Von da an kannte und anerkannte man es nicht mehr. Das hing mit zweierlei zusammen: einmal mit dem Aufkommen des Rechtspositivismus, für den nur noch das staatlich gesetzte Recht Recht war, und dann damit, daß in dem juristisch gesicherten, nach den Grundsätzen der formalen Demokratie aufgebauten Rechtsstaat des 19. und des beginnenden 20. Jahrhunderts kein Raum und kein Anlaß für ein Widerstandsrecht mehr vorhanden zu sein schien. Als sich daher unter dem Nationalsozialismus der Einbruch des Bösen, des Unrechts und des Verbrechens in den staatlichen Raum vollzog, und zwar des vom Staate selbst veranlaßten und befohlenen Unrechts und Verbrechens, dem die ausgeklügelte Technik des Rechtsstaats und formale Demokratie nichts entgegenzusetzen hatte, stand das deutsche Volk, standen die deutschen Theologen und Juristen, Politiker und Offiziere zunächst ratlos und hilflos vor dieser Erscheinung. Mit den zuletzt überkommenen Wertvorstellungen „Gesetz ist Gesetz“ und „Befehl ist Befehl“ war ihr ersichtlich nicht beizukommen: die Befolgung dieser Grundsätze beschleunigte und unterstützte vielmehr den Sturz in den Abgrund der Rechtlosigkeit und des Verbrechens. Jetzt zeigte es sich, daß das Widerstandsrecht eine elementare Frage des Rechts ist, die man nur mit der Gefahr des eigenen Untergangs ausklammern und vernachlässigen kann. Im außerdeutschen westlichen Rechtskreis war dagegen das Widerstandsrecht über den Krisenpunkt des absolutistischen Staates hinweg in ständiger Anerkennung bis zur Gegenwart geblieben; ja es war dort unlösbar in das allgemeine Bewußtsein eingegangen.

Die Frage nach dem Widerstandsrecht ist eine andere als die Frage nach dem Recht der Revolution. Revolutionäre Gewaltakte sind rechtswidrig, wenn der Staat, gegen den sie sich richten, sich noch im Bereich der naturrechtlichen Ordnung hält, wenn also Revolution nur gemacht wird, um ein soziales Ideal gegenüber einem bestehenden zu verwirklichen, das sich jedoch noch im Rahmen der übergesetzlichen Ordnung hält. Das gilt mindestens dann, wenn die Staatsverfassung die Möglichkeit läßt, das revolutionär erstrebte Ziel auch rechtmäßig durch erlaubte Einwirkung auf die Willensbildung der Staatsbürger zu erreichen. Das Widerstandsrecht hat es mit etwas anderem zu tun, wenn es auch in Grenzfällen mit dem Recht zur Revolution verschmelzen kann. Es will zunächst nicht eine als besser angesehene soziale Ordnung gegenüber einer bestehenden verwirklichen, sondern es will gegen ein schweres, an die äußerste Grenze gehendes Unrecht ankämpfen, das von dem staatlichen Gewalthaber selbst ausgeht, sei es, indem dieser die Staatsgewalt rechtswidrig an sich reißt, sei es, indem er die unrechtmäßig oder rechtmäßig erlangte Staatsgewalt zu einem schweren Bruche des Rechts mißbraucht. Bei dem Widerstandsrecht handelt es sich um ein äußerstes letztes Mittel, das gegen äußerstes, sonst nicht zu bekämpfendes staatliches Unrecht eingesetzt wird. Deswegen ist es schwer, die Voraussetzungen, den Inhalt und die Grenze des Widerstandsrechtes von vorn-

herein allgemein gültig und berechenbar festzulegen. Im organisierten Rechtsstaat, der in sich selbst ein System rechtlicher Abhilfen gegen staatliches Unrecht enthält, tritt das Widerstandsrecht zurück. Im terroristischen Einparteiensstaat des 20. Jahrhunderts, der in sich selbst keinerlei Rechtsschutz gegen das Übermaß des staatlich gesetzten Unrechts gewährleistet, tritt es in seiner ursprünglichen Schwere und Bedeutung hervor.

1.

Das Widerstandsrecht gegen den staatlichen Gewalthaber selbst, der schweres, das Volks- und Staatsganze bedrohendes und die Rechtsordnung in Frage stellendes Unrecht tut, bedarf einer besonderen, der Eigenart dieses Tatbestandes angepaßten rechtlichen Begründung. Die bloße entsprechende Anwendung verwandter Rechtsgedanken wie der Notwehr oder der Nothilfe auf diesen Sachverhalt reicht offenbar nicht aus. Zwar ist das Widerstandsrecht sicher mit dem Rechte der Notwehr und insbesondere mit dem Rechte der Nothilfe verwandt. Notwehr und Nothilfe sind elementare, jeder Rechtsordnung zugrundeliegende Rechtsgedanken, die sich in den entsprechenden Bestimmungen der staatlichen Strafgesetzbücher nur beispielhaft niedergeschlagen haben. Der § 53 Abs. 2 des deutschen Strafgesetzbuches erklärt als rechtmäßige Notwehr diejenige Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwehren. Hier handelt es sich um die auf das Strafrecht beschränkte Anwendung eines allgemeineren übergreifenden Rechtsgedankens. In einem weiteren Sinne liegt eine solche rechtmäßige „Nothilfe“ auch dann vor, wenn von den Staatsbürgern ihr eigener Staat, ihr eigenes Volk gegen schwere rechtswidrige Angriffe verteidigt werden, die der staatliche Gewalthaber selbst, indem er das Recht grob bricht, gegen diesen Staat und gegen dieses Volk richtet. Ein verwandter, ebenfalls einer allgemeineren Anwendung zugänglicher, wenn auch nicht im selben Maße grundlegender Rechtsgedanke findet sich in dem § 330 c StGB, der denjenigen für strafbar erklärt, der bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies (bei richtiger Betrachtungsweise) seine Pflicht wäre. Auch mit dieser allgemeinen Pflicht zur Hilfeleistung bei gemeiner Not ist das Widerstandsrecht bis zu einem gewissen Grade verwandt. Immerhin bedarf es über die bloße Heranziehung dieser rechtlichen Analogien hinaus einer besonderen eigenen Begründung.

Das Widerstandsrecht gegen den staatlichen Gewalthaber, der das Recht bricht, Verbrechen begeht und das Volk in das Unglück führt, gründet sich rechtlich auf folgendes. Kein staatlicher Gewalthaber, kein menschlicher Gesetzgeber ist rechtlich allmächtig. Es gibt vielmehr so etwas wie eine rechtliche Urordnung, die unabhängig von der menschlichen und staatlichen Rechtsetzung gilt und die auch den staatlichen Gewalthaber streng bindet.

Diese naturrechtliche Urordnung gebietet, den Rechtsgenossen als Menschen, als Person, als Geschöpf Gottes zu achten und seinen menschlichen Adel nicht anzutasten, der darin besteht, daß er sich aus eigener Verantwortung und deswegen notwendig frei zu dem Gesollten bestimmen kann. Deswegen ist der weite Kreis der menschlichen Grund- und Freiheitsrechte, deswegen sind Leben, Freiheit, Gewissen, Würde, Selbstbestimmung, Personhaftigkeit und Habe des Menschen für den staatlichen Gewalthaber schlechterdings unantastbar. Nur vorübergehend und ausnahmsweise, nur bei dringendem Notstand und nur in der Form eines allgemeinen Gesetzes darf er diese Rechte einschränken. — Wenn daher der staatliche Gewalthaber selbst planmäßig Leben, Freiheit und Eigentum der Rechtsgenossen bedroht und vernichtet, wenn er sie zur Sklavenarbeit zwingt, wenn er sie von der Bildung des Staatswillens ausschließt, wenn er Gewalt und Gesinnungszwang übt, wenn er eine Atmosphäre des Schreckens, der Furcht, der Drohung und der lügnerischen Hetze schafft, um seine Gewalt aufrechtzuerhalten, so handelt er zutiefst rechtswidrig.

Das übergesetzliche Recht gebietet ferner, diejenigen Ordnungen des menschlichen Zusammenlebens zu achten, die göttliche Schöpfung oder Stiftung sind, insbesondere die Kirche, die Familie, das Volkstum und die Heimat. Wenn daher der staatliche Gewalthaber die Freiheit der Kirche und ihrer Verkündigung antastet, wenn er die Kinder von den Eltern zu lösen strebt, wenn er die Ehe zum Gestüt erniedrigt, wenn er

Einzelne oder Gruppen wegen ihrer Rasse, ihres Volkstums oder ihres Glaubens satanisch der überlegten kalten Vernichtung preisgibt, wenn er fremdes Volkstum unterjocht oder ausrottet, wenn er die Menschen wie Vieh aus ihrer Heimat treibt, so handelt er zutiefst rechtswidrig.

Die übergesetzliche Ordnung gebietet weiter, daß der Staat für alle Rechtsgenossen Rechtsschutz und Rechtsfrieden gewährleistet. Das ist seine vornehmste und seine unabdingbarste Aufgabe. Auf ihrer Erfüllung beruht seine Vollmacht und sein Anspruch auf Gehorsam. — Wenn daher der staatliche Gewalthaber selbst die Rechtsordnung bricht, wenn er die Rechtsgenossen oder Teile von ihnen rechtlos stellt, wenn er selbst fortgesetzt schwerste Verbrechen und Greuel gegen Einzelne oder Gruppen begeht oder veranlaßt, wenn er die Gerichte knebelt, wenn er das ganze Volk unter die immerwährende Drohung seiner Konzentrationslager und ihrer Untaten stellt, wenn er es schutzlos und rechtlos dem Willkürzugriff seiner verbrecherischen geheimen Polizei preisgibt, um Schrecken, Furcht und zersetzendes Mißtrauen aller gegen alle zu verbreiten und so seine Herrschaft aufrechtzuerhalten, so handelt er zutiefst rechtswidrig.

Der Staat muß, wie auch immer er geschichtlich entstanden sein mag, im Rechtssinne gedacht werden als der freie Zusammenschluß der sittlich freien und selbstverantwortlichen Bürger, die ihn bilden. Das ist durchaus mit der christlichen Lehre vereinbar, daß der Staat als göttliche Stiftung seinem schöpfungsmäßigen Sinne nach eine wohlthätige Ordnungsmacht ist, die deswegen Achtung und Gehorsam fordern darf. Denn: Einmal wird der Staat nur durch Menschen gebildet und gehandhabt; er fällt nicht als ein fertiges Gebilde aus Himmelhöhen. Und dann unterliegt der Staat wegen der starken Machtzusammenballung, die in der Hand seiner Träger liegt oder doch liegen kann, in ganz besonderem Maße der Gefahr der Entartung in das Nichtseinsollende, in das Böse, ja in das Teuflische. Ist er so entartet, dann ruht die göttliche Sanktion, die ihn sonst trägt und rechtfertigt, nicht mehr auf ihm; dann gewinnt das Widerstandsrecht der Staatsbürger gegen ihn Raum.

Der Inhaber der Staatsgewalt leitet im Rechtssinne seine Gewalt davon her, daß die freien Staatsbürger sie ihm übertragen haben. Sie wird aber nicht bindungslos übertragen. Volk und Träger der Staatsgewalt unterstehen nach wie vor der übergesetzlichen Ordnung. Auch der Übertragungsakt selbst untersteht dieser Ordnung. Die Übertragung der Staatsgewalt geschieht daher nur unter der unaufhebbaren Bedingung, daß der oder die Träger der Staatsgewalt sich innerhalb der übergesetzlichen Ordnung halten, die gesetzliche Ordnung schützen und achten und ihre Gewalt in strenger Verantwortung vor Gott und den Menschen zum Wohl des Volkes und im Rahmen des Rechts ausüben werden. Selbst wenn das Staatsvolk seine staatsbildende und rechtsetzende Gewalt einem Einzelnen sklavenhaft in vollem Umfang und zu seiner völlig freien und bindungslosen willkürlichen Verfügung übertragen wollte und das ausspräche, so könnte es das gültig nicht tun. Ein solcher Akt der völligen Selbstaufgabe freier, aber sittlich gebundener Menschen verstieße zutiefst gegen die übergesetzliche Ordnung; er wäre rechtlich nichtig. Gerade weil die Staatsbürger als selbständige Freie unter das Gebot der göttlichen Ordnung auch im Raum des Staatlichen gestellt sind, kann ihnen niemand die Verantwortung dafür abnehmen oder rauben, können sie sich selbst der Verantwortung dafür niemals entziehen, daß im Bereich ihres staatlichen Zusammenschlusses das Recht gewahrt, die übergesetzliche Ordnung geachtet und nur in strenger Verantwortung vor dem Recht zum Wohle des Volkes gehandelt wird.

Wenn sich daher der Träger der Staatsgewalt über diese strenge und unaufhebbare Grenze seiner Macht und Vollmacht frevelhaft hinwegsetzt, wenn er zum Tyrannen wird, wenn er sich staatsstreichartig der gesamten und uneingeschränkten Gewalt über Menschen und Dinge bemächtigt, wenn er mit den Mitteln des Schreckens, der Lüge und einer sklavenhalterähnlichen Staatsorganisation eine Zwingherrschaft über das eigene Volk errichtet, wenn er die Rechtsordnung außer Geltung setzt, indem er sie seiner persönlichen Willkür unterstellt, wenn er Greuel über Greuel, Untaten über Untaten gegen Teile des Staatsvolkes begeht oder veranlaßt, wenn er, er als einzelner, aus eigenem angemessenem Recht den Angriffskrieg und den Eroberungskrieg vom Zaun bricht, wenn er freveind und spielerhaft in der Haltung des Glücksritters den Weltkrieg herausfordert und entzündet, der auf die Dauer sein eigenes Volk vernichten muß, wenn er in diesem Krieg maßlose Greuel gegen die anderen

Völker begehen läßt, die den Namen des eigenen Volkes mit Schmach und Schande bedecken, wenn er den Krieg bis zum Weißbluten fortsetzt, wenn er ihn fortsetzt, nachdem er schon längst verloren ist, wenn er der ungeheuren sinnlosen und nutzlosen Opfer nicht achtet, die der so fortgesetzte Krieg dem eigenen Volk und den anderen Völkern auferlegt, wenn er das eigene Volk bewußt in seinen persönlichen Untergang hineinzureißen strebt, wenn er es als Schlacke auf seinem eigenen infernalischen Scheiterhaufen verbrennen lassen will, dann, wahrlich, hat er jedes Recht auf Gehorsam und Unterordnung tausendfach verwirkt; dann tritt die eigene Verantwortung des Staatsvolkes für die geschändete Rechtsordnung unbezwingbar hervor, dann ist Widerstand erlaubt und gefordert, leidender und tätiger und, wenn es sein muß, gewaltsamer Widerstand. Dann ist, wenn kein anderes Mittel mehr offensteht, auch die Tötung des Tyrannen erlaubt. Hier hat sie, wenn irgendwo, nicht den rechtlichen Charakter des Mordes, sondern den Charakter der rechtmäßigen Hinrichtung eines Frevlers.

Gewiß drückt sich methaphysisch die Gefallenheit der Schöpfung und die unentrinnbare menschliche Schuldverstrickung darin aus, daß auch dieser Kampf um das Recht nicht ohne Bruch des gemeinen Rechts geführt werden kann. Rechtlich ist aber derjenige gerechtfertigt, der, um das höhere alles umfassende Recht wiederherzustellen, niedereres Recht im Einzelfall brechen muß. Wer echtes Widerstandsrecht übt, handelt auch dort rechtmäßig, wo er gemeines Recht brechen muß.

Das Unrecht, das die nationalsozialistische Staatsführung beging, ist im übrigen von solcher Art, daß es die rein rechtliche Betrachtung sprengt. Es handelt sich hier greifbar um einen Einbruch des Satanischen in den Raum des Staatlichen. Deswegen war jedermann zum äußeren Widerstand berufen und aufgerufen. Doch soll diese Seite der Sache hier nicht weiter verfolgt werden.

2.

Wer sind nun die Träger solchen Widerstandsrechtes? Da alle Staatsbürger kraft ihrer sittlichen Freiheit die Verantwortung dafür tragen, daß in ihrem Staat das Recht gewahrt und dem Unrecht und Verbrechen gesteuert werde, und da sie alle berufen sind, an der Bildung des Staatswillens mitzuwirken, sind sie grundsätzlich alle zum Widerstand berechtigt.

Das hat man in der Geschichte nicht immer anerkannt. So hat man beispielsweise das Widerstandsrecht im Ständestaat meist nur den Ständen, im mittelalterlichen englischen Königtum zeitweilig nur einem besonderen Rat der Baronie zugestanden. Man hat es also nur gewissen Organen oder Amtsträgern zugesprochen, die das Volk, wie sonst überall, auch in der Ausübung seines Widerstandsrechts vertreten sollten. Das sind geschichtliche Besonderheiten, die nur möglich sind, wo wirklich solche machtvollen, funktionsfähigen, von allen anerkannten Vertretungskörperschaften des Volkes bestehen und wo sie, wie beispielsweise im Ständestaat oder im mittelalterlichen englischen Königtum, ihr Widerstandsrecht praktisch durchzusetzen vermögen. Aber auch sie handelten nicht aus eigenem Recht, sondern aus dem von ihnen wahrgenommenen Rechte des Volkes.

Gegenüber dem durchorganisierten Gewalt- und Schreckenregiment des Nationalsozialismus, das jede freie Regung maschinenmäßig erdrückte und dessen Zwingherrschaft lückenlos schloß, kann eine Beschränkung des Widerstandsrechtes auf „Amtsträger“, auf Vertretungskörperschaften des Volkes nicht anerkannt und nicht durchgeführt werden. Es gab ja gar keine solchen Amtsträger, die das Widerstandsrecht des Volkes kraft Vollmacht ihres Amtes hätten ausüben können. Es gab nur die Organe der Zwingherrschaft selbst, die Partei, die SS, die Geheime Staatspolizei usw., die dem Zwingherrn in sklavischem Gehorsam unterworfen und die jederzeit bereit waren, seine verbrecherische Politik zu vollstrecken. Insbesondere gab es keine gegenüber dem Zwingherrn selbständigen politischen Vertretungskörperschaften des Volkes, denen bei einem anderen Staatsaufbau naturgemäß zunächst die Wahrnehmung des Widerstandsrechtes des Volkes obliegen würde. Das Beamtentum und das Offizierkorps waren zersetzt, ohnmächtig, zu jeder einheitlichen Aktion unfähig. Die Partei befahl in der Tat dem Staat. Wo Offiziere oder Beamte Widerstand leisteten, taten sie es wahrlich nicht kraft ihres Amtes und

konnten es gar nicht tun, da sie im Amt überall von Verrat umlauert waren, sondern sie taten es als kühne, von ihrem Gewissen getriebene Einzelne, sie taten es als die Edelsten der Nation, die nur kraft ihres persönlichen Mutes und ihres persönlichen Opfers, nicht kraft einer äußeren Amtsstellung das Widerstandsrecht des Volkes ausübten. Es ist durchaus bezeichnend, daß die Männer der militärischen Widerstandsbewegung in dem Zeitpunkt, in dem sie vorwiegend Widerstand leisteten, meist gar nicht mehr im Amte waren. Gerade weil im modernen Terrorstaat vom Typ des nationalsozialistischen der Widerstand gegen das Regime so ungeheuer erschwert und fast aussichtslos ist wie noch niemals zuvor in der Geschichte, gerade deswegen muß man hier jedem Einzelnen, dem das Widerstandsrecht kraft seiner sittlichen Verantwortung für Staat und Volk und kraft seines Rechts, an der staatlichen Willensbildung mitzuwirken, zukommt, auch die Ausübung dieses Rechts zuerkennen und darf ihn nicht durch fiktive Amtsträger mediatisieren lassen.

So liegt es, wenn man unter „Amtsträgern“ nur Personen versteht, die ein herausgehobenes Amt in der staatlichen Hierarchie innehaben. Sollte dagegen mit der Behauptung, nur Amtsträgern komme das Widerstandsrecht zu, gemeint sein, die Ausübung des grundsätzlich jedem zustehenden Widerstandsrechtes sei an gewisse Voraussetzungen gebunden, in diesem Sinne müsse man zum Widerstand „berufen“ sein, so trifft die Behauptung zu.

3.

In der Tat darf nicht jeder auf jede Weise blindlings, ungeordnet, in jeder Form und nach seinem bloßen Belieben Widerstand leisten. Die Ausübung des Widerstandsrechtes ist vielmehr der Natur der Sache nach an gewisse Voraussetzungen gebunden, die allerdings wechseln können und wechseln je nach der geschichtlichen Lage und vor allem je nach der Tragweite des Widerstandsaktes für das Volksganze und je nach dem Maße, in dem der Widerstand Leistende zur Erreichung seines übergeordneten Zieles selbst entgegenstehendes gemeines Recht brechen muß.

Es gilt bei der Ausübung des Widerstandsrechtes wie überall sonst im Recht zunächst der Grundsatz der Güterabwägung. Wenn ich bei dem Unternehmen, das verbrecherische Regime zu stürzen und die wahre Rechtsordnung wieder heraufzuführen, die Wahl habe zwischen einem Mittel, das das gemeine Recht in geringerem Grade verletzt, und einem Mittel, das es im höheren Grade verletzt, und wenn das erste Mittel ebenfalls zum Ziele zu führen verspricht, dann darf ich nur das erste Mittel anwenden; dann wäre der Gebrauch des zweiten Mittels rechtswidrig. Wenn ich etwa den Tyrannen schon dadurch ausschalten kann, daß ich ihn gefangensetze, so darf ich ihn nicht töten. Wenn ich während eines Krieges den um höherer Zwecke willen notwendigen Umsturz durchführen kann, ohne die allgemeine Wehrkraft wesentlich zu gefährden, dann darf ich ihn nicht auf eine Weise durchführen, die die Wehrkraft vermeidbar schädigt. Im einzelnen Fall handelt es sich hier um Tatfragen; von allgemeiner rechtlicher Bedeutung ist nur der Grundsatz der Güterabwägung selbst.

Weiter muß ich, um von Rechts wegen Widerstand leisten zu dürfen, ein klares und sicheres Urteil darüber haben und mir zutrauen dürfen, daß und warum die Staatsführung, gegen die ich angehe, so sehr gegen Recht und Pflicht verstößt, daß der gewaltsame Widerstand dagegen erforderlich und unerläßlich ist, sowie ein Urteil darüber, in welchem Grade der Widerstand notwendig ist. Ich darf nicht blindlings, gefühlstrunken, ohne klare Kenntnis und Erkenntnis der Lage und ohne auf das ernsteste um den schweren Entschluß zum Widerstand gerungen zu haben, Widerstand leisten. Dies alles gilt wiederum in je höherem Grade, je weitgehender, folgenreicher und verantwortungsvoller der Widerstandsakt ist, den ich vorhabe, und je mehr er die Brechung gemeinen Rechts fordert. Wenn ich etwa meinen Widerstand darauf gründe, daß die Staatsführung einen verbrecherischen Angriffskrieg führt, der auf die Dauer zur Vernichtung des eigenen Volkes führen muß, so darf ich Widerstand nur leisten, wenn ich das wirklich beurteilen kann und meiner Sache sicher sein darf.

Ich darf weiter im allgemeinen Widerstand nur leisten, wenn ich einigermaßen die begründete Hoffnung haben darf, daß mein Widerstand die Sache zum Besseren wenden wird. Aliqua spes eventus wurde von der

Widerstandslehre immer gefordert. Der tiefere Grund dafür liegt im Folgenden. Der gewaltsame Widerstand gegen den staatlichen Gewalthaber wird durch die bloße Betrachtung: „hie Recht, hie Unrecht“ nicht erschöpft. Er ist vielmehr immer zugleich auch ein Eingriff in den geschichtlichen Ablauf, ein Griff in das Rad der Geschichte. Deswegen untersteht er auch dem Gebot der geschichtlichen Verantwortung. Auch das gilt wiederum in umso höherem Grade, je folgenreicher und schwerwiegender der Widerstandsakt sich auf das Volksganze auswirken kann und in je stärkerem Maße er gemeines Recht brechen muß. Widerstandsakte wie die der Geschwister Scholl, die nur auf die Weckung der Gewissen und auf die Sammlung von Gesinnungsfreunden abzielten, die andere nicht zu opfern brauchten, und die nur die von dem Regime ohne inneres Recht in Anspruch genommenen Hochverratsbestimmungen äußerlich verletzten, fordern beispielsweise, um rechtmäßig zu sein, in beiden Richtungen weit weniger als der Widerstandsakt des 20. Juli, der das Schicksal des Ganzen zu wenden und ungeheuerer Wirkungen auszulösen strebte und der dabei um seiner höheren Ziele willen vor einer starken, äußeren Verletzung des gemeinen Rechts, der Tötung des Tyrannen, nicht zurückschreckte. Die ersten hatten ihren den Widerstand rechtfertigenden Erfolg schon, wenn überhaupt Gewissen geweckt wurden; der zweite mußte in verzweifelter Lage die Möglichkeit der Wendung zum Besseren für das allgemeine Schicksal in sich bergen.

Besonders gesteigert wird die Verantwortung, wenn sich der Widerstandsakt im Kriege vollzieht und wenn der gewaltsame Umsturz das Schicksal des Volksganzen, auch seiner kommenden Geschlechter, aufs Spiel setzen kann. Das gilt selbst dann, wenn derjenige, gegen den sich der Widerstand richtet, den Krieg selbst rechtswidrig heraufgeführt und das Schicksal des Volkes selbst frevelhaft aufs Spiel gesetzt hatte. Das bedeutet aber nicht, daß man im Kriege um des Krieges willen niemals Widerstand leisten dürfe. Hier kommt es wieder auf die Güterabwägung an. Die Beseitigung eines verruchten Regimes kann das frühere Hinnehmen der ohnehin unvermeidbaren äußeren Niederlage an rechtlichem Wert weit überwiegen, besonders wenn dadurch unerhörte und nutzlose Opfer auf allen Seiten erspart werden können.

In äußersten Ausnahmefällen kann der Widerstand allerdings auch dann rechtmäßig sein, wenn die Hoffnung auf äußeren Erfolg unsicher, ja gering ist. In äußerster Lage kann das bloße Aufrichten eines Fanales, eines weithin leuchtenden Zeichens dafür den Widerstand rechtfertigen, daß sich überhaupt noch Kräfte des Guten, des Mutes und der Selbstaufopferung gegen die Herrschaft des Bösen zu erheben wagten, und so die Ehre des eigenen Volkes retteten. Das kann in solcher äußerster Lage Erfolg genug sein. Auch ein solcher Erfolg vermag geschichtlich ins Weite zu wirken.

Werden alle diese Gesichtspunkte beachtet, so läßt sich im Einzelfall mit ausreichender rechtlicher Sicherheit auch dann angeben, wann Widerstand gerechtfertigt ist und wann nicht, wenn man anerkennt, daß das Widerstandsrecht allen Staatsbürgern zusteht. Daß die Abgrenzung trotzdem schwierig bleibt und viele und schwere Grenzfragen aufwirft, liegt in der Natur der Sache und ist unvermeidbar, weil es sich hier um ein äußerstes, rechtlich im voraus nicht völlig zu normierendes Mittel gegen äußerstes Unrecht handelt.

So können beispielsweise Desertionen oder Gehorsamsverweigerungen einzelner Heeresangehöriger, die im Kriege mit der Begründung vorgenommen werden, es handele sich um einen ungerechten Krieg oder um einen notwendig zum eigenen Untergang führenden Krieg, in der Regel nicht als rechtmäßige Widerstandsakte anerkannt werden. Oft wird es schon an der sicheren, sich auf gewisse und ausreichende Unterlagen stützenden und unter ernsten Gewissensqualen errungenen Erkenntnis fehlen, daß es wirklich ein klar ungerechter oder ein klar zum eigenen Untergang führender Krieg sei. Vor allem aber kann die einzelne Desertion oder der einzelne militärische Ungehorsam in aller Regel gar nicht den Erfolg haben, das Schicksal des Ganzen zu wenden. Widerstand ist, da er immer zugleich ein verantwortungsbelasteter Eingriff in den geschichtlichen Ablauf ist, nur gerechtfertigt, wenn er das Schicksal des Ganzen, nicht wenn er das Schicksal des Einzelnen wenden soll und das voraussichtlich auch zu tun vermag. Gerade deswegen stellt sich der Gewissenskonflikt und der Pflichtenkonflikt zwischen dem soldatischen Gehorsam und der Pflicht zur Unterstützung des eigenen, in einen

Existenzkampf verstrickten Volkes einerseits und dem gewissenmäßigen Ruf zum Widerstand andererseits anders für den auf sich gestellten einzelnen Heeresangehörigen und anders für eine Gruppe, die durch überlegtes, geplantes, opferreiches und aussichtsvolles Widerstehen u. U. das Schicksal des Ganzen zu wenden vermag. Das bloße Auseinanderlaufen einzelner Wehrmatsangehöriger würde die verbrecherische Staatsführung gewiß nicht beseitigen, also die Niederlage herbeiführen, ohne das Ziel des echten Widerstandes zu erreichen. Das wäre kein rechtmäßiger Widerstand.

Die Frage nach der Verweigerung des Waffendienstes aus Gewissensgründen liegt rechtlich auf einer anderen Ebene und wird in diesem Gutachten nicht erörtert.

III.

Waren die Widerstandsakte der Militäropposition durch ein Recht zum Widerstand gerechtfertigt?

Diese Frage ist für den Großteil der Widerstandsakte der Militäropposition im ersten Zeitraume des Widerstandes (bis Mitte 1940), übrigens auch für die noch weit schwereren Widerstandsakte im zweiten Zeitraume des Widerstandes (bis zum 20. 7. 1944) ohne weiteres zu bejahen. Das ergibt sich unmittelbar aus den Darlegungen des Abschnitts II des Gutachtens.

Die gehäuften und systematischen ungeheuerlichen Rechtsbrüche und Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes, die bis zur praktischen Außerkraftsetzung der Rechtsordnung gingen, die mit den Mitteln des Terrors über das eigene Volk aufgerichtete Zwingherrschaft, die Vorbereitung und Führung eines verbrecherischen Angriffskrieges, der auf die Dauer überdies das eigene Volk in den Untergang reißen mußte, gaben das Recht zu dem Versuche, dieses Regime gewaltsam aus der Macht zu setzen und dabei auch mit den Kriegsgegnern zu dem Zweck in Verbindung zu treten, daß sie der Befreiung Deutschlands von diesem Regime nicht in den Weg traten und daß sie sich dann auf einen frühen Ausgleichsfrieden einließen. Insbesondere waren auch alle Versuche gerechtfertigt, den drohenden ungerechten und verhängnisvollen Krieg durch rechtzeitige Einwirkung auf das Ausland überhaupt nicht ausbrechen zu lassen.

Die militärische Widerstandsgruppe, mit der es dieses Gutachten zu tun hat, war auch durchaus in der Lage, die ganzen Verhältnisse und insbesondere die Art und den voraussichtlichen Ausgang des (erst geplanten und dann geführten) Krieges richtig zu erkennen und zu beurteilen. Ja sie war dazu kraft ihrer besonderen Sachkenntnis in ganz besonderem Maße befähigt. Ihre Einschätzung der Lage hat sich durch die spätere tragische geschichtliche Entwicklung in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise als richtig erwiesen.

Diese Gruppe konnte kraft ihrer Zusammensetzung auch mit demjenigen Grad von Wahrscheinlichkeit auf einen dem Volksganzen förderlichen Erfolg ihres Unternehmens hoffen, der in solchen äußersten Lagen allein gefordert werden kann. Sie setzte dort an, wo das Regime überhaupt noch einigermaßen verwundbar war, wenn sie über die oberste Führung der Wehrmacht den Staatsstreich durchzuführen suchte. Der Versuch konnte gelingen. Die Gruppe umfaßte auch genug Männer, die in der Führung des Staates und des Heeres erfahren und dazu lauterem Herzens und in der Lage waren, das geschändete Recht wiederherzustellen. Sie durfte hoffen, nach dem Staatsstreich die Lage in der Hand zu behalten und alles zum Besseren zu wenden.

Sie konnte zwar in den späten Zeiten des Widerstandes nicht mehr damit rechnen, die kriegerische Niederlage von Deutschland abzuwenden. Das hätte damals niemand mehr gekonnt. Sie durfte aber die Hoffnung hegen, Deutschland (und übrigens auch den anderen Völkern) wenigstens ungeheuerer nutzlose Opfer zu ersparen und auch einen früheren Frieden herbeizuführen, bei dem die deutschen Aussichten mindestens günstiger sein könnten als nach der endgültigen, ungeheuer opferreichen, völligen, kriegerischen Niederwerfung des Hitlerstaates. Sie durfte insbesondere erwarten, daß sie im innerdeutschen Bereich die Herrschaft des Rechtes wieder aufrichten könne.

Die Mittel, die die Gruppe anwandte, waren unter dem Gesichtspunkt der Güterabwägung angemessen. Sie konnte angesichts der Schwierigkeit ihrer Aufgabe und angesichts der ungeheueren Härte und Brutalität des

Regimes keine milderen Mittel anwenden, ohne die Aussicht auf Erfolg schwinden zu sehen. Insbesondere bestand Mitte 1944 praktisch keine Möglichkeit mehr, Deutschland auf andere Weise als durch die Tötung Hitlers wenigstens vor dem Äußersten zu bewahren. Das Unternehmen konnte auch gar nicht anders durchgeführt werden, als daß zu seiner Sicherung und zur Rettung Deutschlands vor und nach Kriegsausbruch mit dem Auslande Verbindung gesucht wurde.

Einer gesonderten Betrachtung bedarf aber jener Widerstandsakt, den ein Mitglied der Militäropposition in den ersten Monaten des Jahres 1940 dadurch beging, daß es den Kriegsgegner über die gegen Belgien und Holland geplanten Kriegsmaßnahmen und über die in Aussicht genommenen Angriffstermine unterrichtete. Der Betreffende tat dies, weil er der Meinung war, das Hitler-Regime müsse um des Rechtes und um Deutschlands willen auf jeden Fall beseitigt werden; der von ihm begonnene ungerechte Krieg müsse sich zum Weltkrieg ausweiten und dann Deutschland erst millionenfache Verluste und schließlich den Untergang bringen. Er wollte durch sein Vorgehen ersichtlich dazu beitragen, die militärische Entscheidung in der Schwebe zu halten, um so den inneren Umsturz und einen frühen Ausgleichsfrieden eher möglich zu machen. Der Konzeption kann eine äußerste Folgerichtigkeit und Geschlossenheit nicht abgesprochen werden. Von der äußerst weitgehenden, folgen- und opferreichen Maßnahme, die hier ein Einzelner ergriff, konnte erwartet werden, sie werde dazu beitragen, die Beschränkung des Krieges auf den Westen zu erzwingen. Bei der ungemeinen Härte des hier aufgebrochenen und durchgestandenen, mehr als tragischen Pflichtenwiderstreites und bei der ungemein objektiven Schwere der Entscheidung wird man jedoch nicht wagen dürfen, dem Handelnden abzusprechen, daß er auch hier noch an sein Recht zum Widerstand glauben durfte.

Eine weitere Zweifelsfrage, die allerdings nicht mehr in den von diesem Gutachten unmittelbar angesprochenen Zeitraum fällt, sei zum Schlusse ebenfalls noch berührt. Es ist die Frage, wie sich der Umstand rechtlich auswirkt, daß bei den geplanten und den durchgeführten Anschlägen auf das Leben Hitlers u. U. auch Unbeteiligte und Unschuldige, etwa Ordonnanzen oder Flugzeugführer oder am politischen Geschehen unbeteiligte Offiziere, geopfert werden mußten. Machte das den Widerstandsakt etwa ganz oder doch teilweise rechtswidrig? Hier wird man unterscheiden müssen: So weit sich die Anschläge unmittelbar gegen Hitler, Himmler, oder ähnlich zu beurteilende Personen richteten, waren sie auch unter solchen Umständen zweifellos durch das Widerstandsrecht gedeckt. Die Täter handelten hier im übergesetzlichen Notstand und deswegen rechtmäßig. Das heißt: sie befanden sich in der überaus tragischen Konfliktslage, daß das rechtlich übergeordnete Ziel — die Befreiung des Volkes, des Staates, ja der Welt von ihren Verderbern — auf keine andere Weise als durch die gleichzeitige Opferung Unschuldiger erreicht werden konnte. Insoweit muß das im übergesetzlichen Notstand ausgeübte Widerstandsrecht durchgreifen. Die Frage ist jedoch die, ob es in einer solchen Lage die Tat auch noch insoweit zu rechtfertigen vermag, als sie sich nicht gegen die Schuldigen sondern notgedrungen auch gegen die Unschuldigen richtete. Das ist eine überaus schwere Frage, die die Grenzen des menschlichen Rechtes aufzeigt. Wie auch immer man sie beantworten mag; ja selbst dann, wenn man sie dahin beantwortet, rechtlich könne die Tat nicht aufgespalten werden, sie werde vielmehr einheitlich durch das im übergesetzlichen Notstand ausgeübte Widerstandsrecht gerechtfertigt, so ist doch klar: Diesen Widerstreit vermag überzeugend nicht mehr das Recht, sondern nur noch die Gnade, die menschliche und die göttliche zu lösen.

Karlsruhe, den 10. September 1953

PATER MAX PRIBILLA S. J.

Der Eid nach der Lehre der Katholischen Moraltheologie

Ich bin gebeten worden, über den Eid nach der Lehre der katholischen Moraltheologie zu sprechen. Die Eidfrage spielt ja auch beim 20. Juli eine große Rolle, und daher ist es wichtig, die Prinzipien, die hier in Anwendung kommen, klar zu erkennen. Einleitend möchte ich bemerken, daß diese Frage schon in den Gutachten behandelt wird, die im Remerprozeß von dem katholischen Moraltheologen *Rupert Angermair* (Freising) und den beiden evangelischen Theologieprofessoren *Iwand* und *Wolf* erstattet wurden. (Sie finden sich abgedruckt in der Sondernummer der Wochenschrift „Das Parlament“ vom 20. Juli 1952; eine Neubearbeitung erschien 1953 im Verlag Giradet, Hamburg.)

Die allgemeinen Grundsätze, die nach katholischer Lehre für den Eid gelten, sind in dem Kirchlichen Gesetzbuch, dem Codex Juris Canonici, in den Canones 1316 bis 1321 kurz zusammengefaßt. Darin ist gesagt, was der Eid ist, wie er bindet und wie er gelöst werden kann. Die darin entwickelten Grundsätze sind nicht etwas spezifisch Katholisches, sondern gelten der Sache nach für alle Menschen, die überhaupt ein Recht und Gewissen anerkennen. Ich berücksichtige besonders jene Bestimmungen, die im Hinblick auf den 20. Juli von Bedeutung sind. Der Eid, von dem die Moraltheologie spricht, ist die Anrufung Gottes als Zeugen der Wahrheit. Ein solcher Eid kann und darf — Anspielung auf Jeremias

4, 2 — nur geleistet werden: „in veritate, in iudicio et in iustitia“, d. h. der Eid muß, da er im Angesichte Gottes geleistet wird, der Wahrheit und der Gerechtigkeit entsprechen und darf nur nach reiflicher Überlegung abgelegt werden. Voraussetzung für die Gültigkeit eines Eides ist einerseits eine innere Gesinnung, den Eid leisten zu wollen, andererseits eine äußere Kundgebung, die den Eid offenkundig macht.

Gott kann im Eid angerufen werden als Zeuge für die Wahrheit einer Aussage oder für die Aufrichtigkeit eines Versprechens. Danach unterscheidet man den Aussage-Eid und den Versprechungs-Eid. Da der Fahneid ein Versprechungs-Eid ist, kommt nur dieser hier in Frage.

Zu beachten ist, daß der Versprechungs-Eid die beschworene Verpflichtung weder begründet noch erweitert, sondern feierlich in religiöser Form bekräftigt. Der Inhalt der durch den Eid übernommenen Verpflichtung ist also auszulegen nach seinem Wortlaut und im Rahmen des für den Menschen allgemein geltenden Sittengesetzes; der Eid löscht weder die Rechte der menschlichen Persönlichkeit aus noch entbindet er den Menschen von der Verpflichtung gegenüber seinem Gewissen. Auch wenn der Soldat etwa — wie im Hitlereid — einen „unbedingten“ Gehorsam gelobt oder einen „körperlichen“ Eid schwört, so kann das vernünftigerweise nicht bedeuten, daß er nun dem Befehlenden rückhaltlos verfallen

sei. Einen im strengen Sinne unbedingten Gehorsam gegenüber einem Menschen — wer immer er sei — kann und darf es nicht geben. Es gibt unaufhebbar eine Grenze, weil man Gott mehr gehorchen muß als Menschen (Apg. 5, 29^{*)}). Das Versprechen eines unbedingten Gehorsams kann also für den Soldaten sinngemäß nur bedeuten, daß er bereit sein wolle, auch mit äußerster Anstrengung, ohne Rücksicht auf Gefahren für Leib und Leben, die Befehle auszuführen. Aber die bloße Vorstellung, daß der Soldat vor Gott schwören will, auch einen verbrecherischen Befehl auszuführen, ist für jeden, der einen Sinn für die religiöse Bedeutung des Eides hat, völlig ausgeschlossen. Daher bemerkt dann auch das Kirchliche Gesetzbuch, daß der Eid hinfällig wird, wenn seine Erfüllung zur Begehung eines Unrechts führt oder sich zum Verderben des Gemeinwohls auswirkt.

Im Anschluß hieran möge die Frage eingeschoben werden, warum auch Diktatoren, die persönlich nicht an Gott glauben und sich um dessen Gebote nicht kümmern, trotzdem von ihren Soldaten einen „heiligen“ Eid vor Gott fordern oder entgegennehmen. Sie erinnern sich aus der Darstellung bei Foertsch („Schuld und Verhängnis“), daß, als General v. Reichenau den Eid auf Hitler diktierte, der Adjutant — es war Foertsch selbst — stockte und sagte: „Ja, Gott, heiliger Eid und Nationalsozialismus — das verträgt sich doch nicht!“.

Da hat v. Reichenau gesagt:

„Ein Eid ohne Gott ist kein Eid“ und hat den Eid in der uns bekannten Form diktiert

Warum das? Warum hat Hitler so oft auf die Heiligkeit und Unverbrüchlichkeit des Eides hingewiesen und dadurch Soldaten wie Offiziere an seine Person gebunden? Der Eid soll den Menschen bis in die Tiefe seines Gewissens ergreifen und ihn auch dort binden, wo er nicht mehr durch Menschen kontrolliert werden kann oder irgendeine menschliche Strafe zu fürchten hat. Der Gewissenlose will den Gewissenhaften ganz in seine Gewalt bekommen, nicht nur sein äußeres Handeln, sondern auch seine innere Gesinnung. Rousseau, der sich etwas aufs Revoltieren verstand, bemerkt in seinem „Contrat social“ (I 3):

„Der Mächtige ist niemals mächtig genug, um immer Herr zu sein, wenn es ihm nicht gelingt, seine Macht in Recht und den Gehorsam in Pflicht zu verwandeln.“

Die treibende Kraft in ihm ist Furcht und Mißtrauen, weil auch der größte Terror nicht als genügende Stütze empfunden wird. Dazu kommt, daß manche im Volk bestehende Unklarheit über die Tragweite des Eides dem gewissenlosen Machthaber den Mißbrauch des ihm geleisteten Eides ermöglicht. Um so notwendiger ist, daß über Wesen und Grenzen auch des Soldateneides völlige Klarheit herrscht oder geschaffen wird.

Eine solche Klarheit wird am sicherten gewonnen, wenn man die Grenzfälle untersucht. Ein Grenzfall liegt vor, wenn der, der den Eid leisten soll oder ihn schon geleistet hat, in Konflikt zwischen Befehl und Gewissen gerät. Das kann schon vor Ableistung des Eides geschehen, wenn sich nämlich Zweifel über die Erlaubtheit des Eides oder über Teile seines Inhaltes erheben. In solchem Fall kann der Konflikt oft dadurch vermieden werden, daß vor Ablegung des Eides ein Vorbehalt oder eine Rechtsverwahrung erklärt wird. Aber auch dann, wenn ein solcher Vorbehalt nicht möglich ist oder zurückgewiesen wird, kann oft die Klausel „salva conscientia“ als selbstverständlich vorausgesetzt werden.

Dringender ist der Fall, wenn der durch den Eid Verpflichtete vor einem offenbar ungerechten und unerlaubten Befehl steht. Dann gilt die allgemeine Regel, die schon genannt wurde, daß die Nichtbefolgung eines

solchen Befehls Pflicht ist, was auch immer die Folgen sein mögen. Das ist der sogenannte *passive* Widerstand, über den es zumal unter Christen keine Meinungsverschiedenheit geben kann. Es kann aber auch der Fall eintreten, und der ist im „Dritten Reich“ eingetreten, daß nicht nur hier und da ein ungerechter Befehl erlassen wird, sondern der ganze Staatsapparat zerrüttet wird und sich in das Gegenteil seines Zweckes verkehrt, so daß der Gehorsam gegen diesen Staat direkt oder indirekt zum Verderben des Volkes ausschlägt. Ist es in diesem Fall erlaubt, über den passiven Widerstand hinaus zum aktiven Widerstand überzugehen, der die Beseitigung der ihre Macht mißbrauchenden Regierung zum Ziel hat? Voraussetzung eines solchen Widerstandes ist, daß alle friedlichen Mittel zur Abstellung der Mißstände erschöpft sind und eine moralische Aussicht für ein Gelingen der Erhebung vorliegt. Als entscheidendes Merkmal für die Zerrüttung des Staates kann allgemein gelten, wenn seine Regierung nicht mehr das Wohl des Volkes im Auge hat, sondern zur Parteiherrschaft entartet ist. So hat schon *Plato* geurteilt (Gesetze IV 715 B):

„Solche Staatsverfassungen lassen wir nicht für eigentliche Staatsverfassungen und solche Gesetze nicht für richtige Gesetze gelten, die nicht um des allgemeinen Besten willen für den Staat als Ganzes gegeben werden; vielmehr nennen wir eine Gesetzgebung, die nur den Interessen einer Partei dient, Parteisache, nicht Staatssache, und dem durch sie bestimmten sogenannten Recht sprechen wir jeden Anspruch auf diesen Namen ab.“

Verschärft wird diese Lage noch mehr, wenn die Parteidregierung ihre Gewalt zur Begehung schwerster Verbrechen mißbraucht.

Über das Recht zum aktiven Widerstand besteht seit Jahrtausenden eine hin- und herwogende Diskussion, die bis heute noch nicht zur Ruhe gekommen ist. Eine große weit überwiegende Tradition bejaht für den äußersten Fall des staatlichen Notstandes dieses Recht, da es sinnlos erscheint, daß für die Launen eines verbrecherischen Gewalthabers das Volk geopfert wird. Auch der Treueid verliert dann seine Geltung, wenn der Inhaber der Gewalt von seiner Seite längst dem Volke die Treue gebrochen hat. Das Widerstandsrecht entspricht dabei auch dem von altersher übernommenen deutschen Recht. Das Recht zum aktiven Widerstand ist aber nicht unangefochten geblieben, und so gibt es unter den Staatsphilosophen, Juristen und Theologen auch eine Richtung, die sich gegen seine Erlaubtheit ausgesprochen hat. Die Folge dieser Kontroverse ist, daß man die Männer des Widerstandes rechtfertigen kann, ohne daß man deshalb den anderen, die den aktiven Widerstand nicht aus Feigheit, sondern aus Gewissensbedenken unterließen, schon deshalb einen Vorwurf machen müßte.

Eine spezielle theologische Frage möchte ich nur kurz berühren, ob nämlich ein aktiver Widerstand für den durch Eid Gebundenen ohne Schuld möglich ist oder ob hier ein unlösbarer Pflichtenkonflikt anzuerkennen ist. Die Untersuchung würde nähere theologische Ausführungen erfordern. Man möge darüber vergleichen: M. Pribilla, „Deutsche Schicksalsfragen“ (Frankfurt), S. 306, und Joh. Heckel, „Zur politischen Predigt“, S. 41.

Der 20. Juli und seine Voraussetzungen haben uns vor schwierige Fragen gestellt, besonders über Sinn und Grenzen des militärischen Gehorsams. Diese Fragen waren in ruhigen Zeiten verpönt und wurden scheu vermieden. Dieses Verschweigen war aber die Ursache vielfacher Unklarheit über die hier maßgeblichen Grundsätze, und aus der Unklarheit entsprang im furchtbaren Ernstfall die Unentschlossenheit.

Gewärt durch die Vergangenheit, haben wir allen Grund, uns um die Überwindung dieser Unklarheit zu bemühen.

^{*)} Petrus und die anderen Apostel erwiderten: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen“.

WALTER KUNNEHT

Die evangelisch-lutherische Theologie und das Widerstandsrecht

Wenn ich mir erlaube, einige Thesen zusammenfassend vorzutragen, wie ich von dem Standpunkt der evangelisch-lutherischen Theologie aus das Widerstandsrecht begründen zu müssen meine, so erhebe ich damit nicht den Anspruch, die gesamte offizielle Lehre der Kirche zu vertreten; ich glaube allerdings, daß die Grundthesen im völligen Consensus stehen mit den Grundauffassungen etwa der Bekenntnismitschriften der evangelisch-lutherischen Kirche.

Zunächst eine negative Bemerkung. Wir müssen uns vorerst einmal abgrenzen gegen eine Reihe von Fehllösungen oder Fehlurteilen. Die erste Fehllösung scheint mir in folgender Behauptung zu liegen:

Wenn wir es mit einem pervertierten Staat zu tun haben, wie er zweifellos im „Dritten Reich“ vorlag, so ist das kein Rechtsstaat mehr, sondern ein Unrechtsstaat. Daraus folgert man, dieser Staat repräsentiert keine Obrigkeit mehr, und somit ergibt sich grundsätzlich das Recht zum Ungehorsam und zum Widerstand.

Diese These ist nicht haltbar. Einmal ist sie prinzipiell unbiblich; denn wir haben es ja, gerade wenn wir an die Umwelt des Urchristentums denken, dort zweifellos mit pervertierten Ordnungen zu tun — denken wir an Nero und dergleichen. Wir haben es ohne Zweifel auch mit einer dämonisierten römischen absoluten Herrschaft zu tun, trotzdem wurde Römer 13,1-7^{*)} geschrieben. Also das Urchristentum, etwa Paulus, ist der Meinung, daß trotz der Verzerrung, der Perversion, auch durch diese Ordnung noch die Erhaltungsordnung Gottes hindurchscheint, transparent ist. Also auch dort noch Obrigkeit. Es gibt überall, wo wir eine Perversion finden, immer noch Reste des Ordnungswillens Gottes. Der Obrigkeitscharakter ist wohl dann verzerrt, aber er ist immer noch existent. — Das gilt ja bis zu einem gewissen Grad selbst noch für die heutige Situation im Osten. Aber das will ich nur als Beispiel kurz angedeutet haben.

Das wäre also der erste Punkt, in dem ich sagen würde: Diese Begründung des Widerstandsrechtes auf Grund der Meinung, eine pervertierte Staatsordnung sei keine Obrigkeit mehr, könnte ich vom evangelischen Standpunkt aus nicht mehr für legitim ansehen.

Probleme des Tyrannenmordes

Der zweite, ich grenze mich hier negativ ab, ist — ich darf das historisch kurz zusammengefaßt, so aussprechen — das Problem des Tyrannenmordes.

Ich weiß sehr wohl, daß auch hier die Meinungen, sowohl — wenn ich recht orientiert bin — in der katholischen Theologie wie auch in der evangelischen Theologie, auseinandergehen. Karl Barth z. B. vertritt durchaus diese Möglichkeit, aber ich kann die Begründung, die er gibt, nicht für gültig ansehen.

^{*)} „Jedermann sei der obrigkeitlichen Gewalt untertan. Denn es gibt keine Gewalt, die nicht von Gott stammt; wo eine Gewalt besteht, ist sie von Gott angeordnet. Wer sich demnach gegen die Gewalt auflehnt, lehnt sich gegen die Anordnungen Gottes auf; wer sich aber gegen diese auflehnt, zieht sich das Gericht zu. Die Machthaber sind nicht für gute, sondern für schlimme Taten zum Schrecken. Willst du ohne Furcht sein vor der Gewalt, so handle gut, und du wirst von ihr Lob erhalten. Denn sie ist Gottes Dienerin zu deinem Besten. Tust du aber Böses, so fürchte sie: Denn sie trägt nicht umsonst das Schwert. Sie ist Gottes Dienerin und vollstreckt die Strafe an dem, der Böses tut. Deshalb muß man ihr untertan sein, nicht nur um der Strafe, sondern auch um des Gewissens willen. Darum entrichtet ihr ja auch Steuern. So gebt denn jedem, was ihr schuldig seid: Steuer, wem Steuer, Zoll, wem Zoll, Ehrfurcht, wem Ehrfurcht, Achtung wem Achtung gebührt.“

Was spricht dagegen, gegen die generelle Möglichkeit eines Tyrannenmordes? Einmal dies: Hier handelt es sich um eine durchaus individuelle subjektivistische Begründung, auch wenn man, wie Barth sagt, die laute- ren Motive anerkennen muß. Aber diese subjektivistische Begründung, das einer das Gefühl, den Drang hat, den Ruf spürt: Ich muß das unternehmen! —, das mag subjektiv ehrlich sein, es mag uns den höchsten Respekt abfordern, aber das ist zunächst einmal der Ausdruck einer Willkür; und wenn einer sagt: „Ich berufe mich dabei auf mein Gewissen, mein Gewissen drängt mich zu dieser Tat!“ —, so können wir nur sagen: Das Gewissen ist für uns keine allein gültige Instanz. Denn auch das Gewissen kann irren, es gibt irrende Gewissen. Dieser Subjektivismus würde ein Sprungbrett für jede Anarchie darstellen können.

Ein zweites Argument dagegen:

Wenn der einzelne Bürger eines Tages auf Grund der vielfachen Erfahrungen, die er machte, die Meinung hat:

Ich muß diesen Herrscher (gleichviel, welchen Titel er trägt) nun beseitigen! —, so müssen wir sagen: Dem einzelnen Bürger, diesem homo privatus, fehlt normalerweise die Einsicht. Er kann in seiner Entscheidung von subjektiven Gefühlen, Stimmungen, Urteilen geleitet werden. Und hier liegt die Gefahr, daß eine Lawine von Untaten dadurch ausgelöst werden kann, eine Flut von Unrechtshandlungen, die der Betreffende nicht gewollt hat, die aber die Folge davon sein können.

Und drittens würde ich schließlich dagegen einwenden: Es ist fraglich, ob in einem modernen Staatsgebilde durch die bloße Beseitigung des führenden Tyrannen wirklich die Ordnungsfrage gelöst wird. Angesichts der Hintergründe und Zusammenhänge des 20. Juli würde ich fast sagen, daß es meines Erachtens auch da ganz evident geworden ist, daß es hier ja gar nicht um die eine Person geht, auch wenn sie brennpunktartig im Zentrum steht und das Ganze trägt und bestimmt. Es geht hier doch um ein dämonisiertes System überhaupt.

Auf die Kernfrage: Kann es grundsätzlich einmal erlaubt sein, daß in einer extremen Situation ein Tyrann von einem Bürger oder einer Gruppe von Bürgern getötet wird?, will ich jetzt gleich positiv zu sprechen kommen. Ich wollte nur, um der Sauberkeit der theologischen Erwägungen Rechnung zu tragen, feststellen, was eben hier zunächst einmal als Mißverständnis und als eine irrtümliche Lösung abgewertet werden soll.

Das wäre das Negative, was dazu zu sagen wäre. Nun die positiven Gesichtspunkte.

Es ist keineswegs so, daß die evangelische Theologie heute etwa bei dem „Nein“ stehen bleibt und sagt: „Wir können nichts weiter tun, als immer nur Gehorsam üben. Wir müssen in einer gewissen Servilität (wie der kritische Ausdruck dann lautet) beharren“.

Erstens wissen wir heute, daß auch Luther selber darüber sehr viel anders gedacht hat, als wir in vergangenen Jahren oberflächlich immer meinten, vortragen zu sollen. Luther und Calvin stimmen hier in vielen Dingen sogar seltsam überein. Aber es geht mir hier nicht um historische, sondern um grundsätzliche Erwägungen.

Es gibt hier eine prinzipielle Möglichkeit des Widerstandes, auch eines aktiven Widerstandes, aber unter ganz bestimmten Vorbedingungen. Ich würde die Möglichkeit eines Widerstandes nicht mit irgendwelchen direkten biblischen Aussagen begründen. Ich halte das für falsch. Ich könnte es nicht etwa mit Beruf auf Römer 13 begründen, indem man

sagt: Dir zugute — wie manche Theologen meinen. Aus diesem Punkte kann man dann so deducieren: Also, was ist zugute? Das ist das Gegenteil zum Bösen . . . Und daraus ergibt sich dann in weiter, weiter Gedankenführung einmal die Möglichkeit. Das würde ich für falsch halten, denn Paulus hat bestimmt in dieser Weise nicht an die Möglichkeit gedacht. Trotzdem ist es berechtigt, von einer Möglichkeit zu sprechen. Welches sind die Vorbedingungen?

Ich sehe zunächst drei Voraussetzungen als unerlässlich an:

Abgestufte Verantwortlichkeit

Erstens müssen die Persönlichkeiten, die einen aktiven Widerstand erwägen und dann vielleicht auch praktisch durchführen, sich in einer verantwortlichen Position befinden. Sie müssen also in irgendeiner Weise Amtsträger sein. Sie nehmen nämlich als Amtsträger teil an einer Mitverantwortung für das Ganze, für den Staat. Ihre Eidesleistung, wenn ich das hereinnehmen darf, verpflichtet sie ja auch gerade zu dieser erhöhten Verantwortlichkeit. Ich bin der Meinung, daß die Eidesleistung die Verantwortung der Persönlichkeit nicht begrenzt, sondern im Gegenteil verstärkt, erhöht. Der Amtsträger hat also eine Verantwortlichkeit für das Ganze.

Ich glaube, daß Rommel ein klassisches Beispiel dafür bietet. Er stand in einer verantwortlichen, außerordentlichen Position, er war ein Amtsträger, er hatte eine höhere Verantwortlichkeit als andere, bei ihm war also die erste Voraussetzung gegeben, unter Umständen einen aktiven Widerstand in irgendeiner Weise zu organisieren.

Damit ist also klar, daß nicht jeder einzelne Staatsbürger dazu berechtigt ist, nicht jeder einzelne Kritiker sich erlauben kann, zu sagen: „Mir paßt das nicht, ich halte diese Regierung für dämonisiert, ich halte diesen Führer für einen Tyrannen, und darum muß hier irgendwie eine Veränderung getroffen werden“.

Dies scheint mir sehr wichtig zu sein: Nicht jeder Einzelne ist berufen, Widerstand zu leisten! Daher kann es auch keine legitime Berufung eines Menschen auf eine prophetische Weisung geben, die er bekommen hat, oder auf sein — sagen wir einmal — individuelles Gewissen. Das scheint mir nicht tragfähig genug zu sein.

Überhaupt ist es wohl für diese Frage sehr wichtig, sich darüber klar zu sein, daß die Verantwortung abgestuft ist. Sie ist nicht in gleicher Weise bei jedem vorhanden. Ich würde z. B. meinen — wenn ich das kritisch sagen darf gegen die sonst sehr weisen Ausführungen von Kirchenrat Loy in dem kleinen Schriftchen „Politische Predigt“ —, daß seine Worte:

„Es kommt hier letztlich auf die verantwortliche persönliche Gewissensentscheidung an“, in dieser Allgemeinheit nicht zutreffen. Wir können nicht alles auf das Gewissen der breiten Masse schieben. Es kommt auf die besondere, abgestufte Verantwortlichkeit an, also gleichsam auf den Rang, in dem sich der Betreffende befindet. Das wäre die erste Voraussetzung.

Sachkundige Einsicht

Und die zweite Voraussetzung hängt natürlich auf das engste damit zusammen: Es ist eine sachkundige Einsicht in die Situation notwendig, eine Einsicht, daß die Lage eine Situation der Notwehr darstellt. Es entscheidet also nicht subjektive Willkür darüber, sondern ein hohes Maß von Sachkenntnis.

Ich möchte als die Frage, ob Widerstand oder nicht, sehr stark auf das Maß der Sachkenntnis begründet sehen. Nicht das Gefühl entscheidet, sondern Umsicht, Einsicht, Erkenntnis der Lage. Nicht jeder kann diese Einsicht haben. Es müssen besondere Amtsträger sein, etwa Generale, Staatsmänner, führende Politiker, die wirklich in diesen verantwortlichen Positionen stehen. Zur Aufklärung und zur Vermittlung der Einsicht kann ja, das wissen wir heute alle, nicht die allgemeine Propaganda dienen, sie kann ebenso verdunkeln. Auch die Flüsterpropaganda etwa einer Untergrundbewegung scheint mir zu genügen. Man muß wirklich bestimmte Einsichten haben über die Faktoren, die hier berücksichtigt werden müssen. Und darum lautet die eigentliche ethische Frage: Was muß geschehen zu einer sachgemäßen Erfüllung des Dienstes an der

Erhaltung der Staatsordnung als einer Gottesordnung? Konkret würde das heißen: Wie kann Recht, Gerechtigkeit, Frieden, diese Grundbegriffe, wenn wir sie zusammenfassen würden, wie können also diese Grundbegriffe realisiert, wieder hergestellt, erhalten werden? Das ist die Frage, die sich zwar der einzelne Staatsbürger privatim auch vorlegen mag, aber er ist ja nicht in der Lage, hierzu etwas Entscheidendes beizutragen.

Das war also der zweite Punkt, nämlich die sachkundige Einsicht.

Möglichkeit der Realisierung

Die dritte Voraussetzung, die wohl auch Berücksichtigung verdient, ist, daß die sachliche Möglichkeit einer Realisierung bestehen muß. Es kann jemand an einem hervorragenden Posten stehen, er kann die tiefste Einsicht haben; aber gerade diese seine Einsicht macht ihm klar, daß keine Möglichkeit besteht, eine Änderung der Lage herbeizuführen. In diesem Falle ist auch die ethische Möglichkeit eines Widerstandes nicht gegeben, weil die Voraussetzung, die sachliche Möglichkeit einer Verwirklichung, nicht gegeben ist.

Er muß also den Überblick über die gesamte Lage haben, er muß alle Möglichkeiten erwägen. Er muß die Eventualität berücksichtigen, etwa im Hinblick auf einen unter Umständen dadurch ausgelösten Bürgerkrieg. Er muß die rechten Vorkehrungen treffen und diese Maßnahmen auch rechtzeitig treffen können. Das sind alles Dinge, von denen man post festum zwar erklären kann, daß sie nicht geschehen oder zu wenig geschehen sind, die aber von den verantwortlichen Trägern irgendeines hohen Amtes wirklich ernst genommen werden müssen.

Dieser dritte Punkt wendet sich gegen jede Phantastik, gegen jeden Gefühlsrausch, gegen alle die Ressentiments und Dinge, die gerade in einem pervertierten Staat aufsteigen können. Es geht hier in der Tat um die ganz nüchterne Prüfung der vorhandenen Faktoren und der Möglichkeiten. Ein Widerstand darf nicht von vornherein als sinnlos erscheinen, sondern Träger des Widerstandes müssen die Überzeugung haben: Es ist alles erwogen worden und — freilich immer nach dem relativen Wahrscheinlichkeitsmaßstab alles Historischen — nach dem bestmöglichen Maßstab können wir sagen: Es ist möglich, es ist sinnvoll, es kann verwirklicht werden. —

Art und Weise der Durchführung

Damit habe ich zunächst einmal festzustellen versucht, worin die prinzipielle Möglichkeit ihre Voraussetzung hat. Ich darf noch ein Weiteres hinzufügen. Hier geht es um die Art und Weise der Durchführung dieser Widerstandsaktion. Ich wage folgenden Satz: Die Art und Weise der Durchführung ist eine politisch-militärische Ermessensfrage, die also nicht irgendwie durch biblische Zitate begründet und nicht direkt abgelesen werden kann, die nicht von vornherein ethisch dahingehend zu postulieren ist: So muß es gemacht werden, so darf es nicht gemacht werden.

Ich darf an folgendem zeigen, wie ich das zu verstehen meine: Sie werden sich vielleicht wundern, wenn ich als Theologe das sage: Ein Verzicht auf Tötung im Zusammenhang mit einer Widerstandsaktion scheint mir unmöglich zu sein. Wenn ich richtig orientiert bin, wollte Rommel ursprünglich, daß der Führer nicht getötet, sondern nur gefangengenommen würde. Aber auch eine solche Widerstandsaktion würde nach unserem evangelischen Ermessen keine höhere ethische Qualität haben und keine Rechtfertigung dadurch erfahren, daß ich sagen könnte: „Ja, aber er ist nicht getötet worden! — Das wäre in diesem Falle ganz irrelevant. Persönlich mag es so oder so irgendwelche Momente auslösen, aber in der Sache selber könnte es keinen wesentlichen Gesichtspunkt darstellen.“

Widerstand ist immer eine Form der Notwehr, und die Notwehr schließt den Gewaltakt, zumindest die Möglichkeit des Gewaltaktes, stets in sich.

Nun darf ich das vielleicht einmal an dem Beispiel Stauffenberg exemplifizieren.

Die Frage: Hatte Stauffenberg als einzelne Person überhaupt das Recht, dies Attentat zu begehen?, scheint mir falsch gestellt zu sein. Das wäre nämlich eine individual-ethische Auffassung. Hier geht es aber einfach

darum: Seine Aktion, sein Attentat muß im größeren Zusammenhang einer verantwortlichen Gesamtplanung gesehen werden. Und — wenn ich recht sehe — scheint mir die eigentliche Verantwortung für dieses Attentat nicht er allein zu tragen, sondern der gesamte Kreis, der dahinter steht und der die Notwendigkeit eben gerade in dieser Aktion gesehen hat.

Dazu noch eine zweite Überlegung: Der Einsatz der Mittel, der Aktionsmittel des Widerstandes, bemißt sich immer nach den gegebenen Möglichkeiten und Notwendigkeiten. Von vornherein kann ich das nicht sagen. Ich kann nicht eine Ethik des Widerstandes schreiben und sagen: Das darfst Du tun, und das darfst Du nicht tun! — Ich kann nur sagen: Es müssen die Möglichkeiten in einer bestimmten historischen Lage erwogen und die Notwendigkeiten aufgezeigt werden, die eben da gegeben sind. Im Blickpunkt der Berücksichtigung, welche Möglichkeiten, welche Notwendigkeiten sich abzeichnen, sind folgende Gedanken zu erwägen:

Einmal muß durch die Maßnahme eine höchstmögliche Sicherheit und Gewißheit für das Gelingen gegeben sein. Wenn ich sage: Eine Aktion gelingt aller Wahrscheinlichkeit nach dadurch besser, daß ich durch eine Tötung dieser und jener Persönlichkeiten vorgehe, so ist das richtiger, als zu sagen: Ja, ich möchte aber in diesem Fall niemand töten, und darum wähle ich einen anderen Weg, der aber nur 45% der Wahrscheinlichkeit des Gelingens hat.

Schnelligkeit der Aktion

Ein zweiter Gesichtspunkt — es ist vielleicht merkwürdig, wenn ich als Theologe das sage, aber es führt eben sehr stark ins Konkrete hinein —: Es scheint mir auch die Schnelligkeit der Aktion hier wichtig zu sein. Denn jeder Zwischenzustand trägt eine ungeheure Gefahr in sich, nämlich die Gefährdung durch Anarchie. Wir müssen immer daran denken: Wenn eine Ordnung durch eine andere ersetzt werden soll, kann es sich tatsächlich um Stunden handeln, und in diesen Stunden fallen ganz große Entscheidungen. Darum ist auch die Aufgabe hier, schnell zu handeln, damit für das Bewußtsein des Volkes, der großen Masse, der Zwischenzustand eigentlich überhaupt nicht da ist oder nur auf ein Minimum, auf einen Punkt, reduziert wird. Auch das ist wichtig; denn der Zwischenzustand bedeutet immer Auflösung der Ordnung, und dagegen müssen wir uns auch ethisch mit allen Mitteln wenden.

Der dritte Faktor, der wohl berücksichtigt werden muß, besteht darin: Die Träger eines Widerstandes müssen nach bestem Wissen und Gewissen die Wiederherstellung einer besseren Ordnung gewährleisten können. Sind sie dazu nicht in der Lage, sollen sie die Hände davon lassen. Wenn wir z. B. heute meinen, im Osten eine Gegenrevolution machen zu können, und das ist nicht richtig durchdacht, so ist das Chaos und das Blutbad, das dadurch entsteht, unendlich viel schlimmer als der gegenwärtige Zustand, der schon schlimm genug ist. Halbe und verfehlte Maßnahmen pflegen gerade in solchen kritischen Situationen das Unrecht zu vermehren und das Chaos zu vergrößern.

So kann also ethisch doch einiges darüber gesagt werden, meine ich, und wir bleiben keineswegs bei dem etwas lethargischen und skeptischen Standpunkt stehen, daß wir da nichts ändern können, alles ertragen müssen und keine Verantwortung haben. Sie sehen, die Thesen gehen wesentlich darüber hinaus.

Keine ethische Rechtfertigung, aber ethische Möglichkeit

Und nun abschließend noch ein weiterer Gesichtspunkt zu dem Positiven: Die ethische Möglichkeit eines Widerstandes bedeutet grundsätzlich keine ethische Rechtfertigung. Ich möchte da einen Unterschied sehen: keine ethische Rechtfertigung, aber eine ethische Möglichkeit. — Was heißt das? Die ethische Möglichkeit ist gegeben in freier verantwortlicher Entscheidung in actu (im Vollzug der Tat).

Ich kann das, was ich sagte, nicht etwa proklamieren. Es kann nur vollzogen werden in einer ganz bestimmten geschichtlichen Stunde, in der Persönlichkeiten ungeheuerere Verantwortung tragen, sich entscheiden müssen und das Gefühl haben: An uns liegt es!, das Bewußtsein haben: Wir sind verantwortlich dafür, ob der Staat, die Ordnung, gerettet wird oder ob das Volk zugrunde geht. Wir müssen handeln! — In dieser freien, verantwortlichen Entscheidung ist diese ethische Möglichkeit gegeben. Aber das bedeutet nun nicht, daß diese Männer nachher sagen können:

„Ihr seht, alle unsere Erwägungen sind richtig, wir sind damit ethisch gerechtfertigt.“ —

Vielleicht darf ich das letzte in folgender Weise zu begründen versuchen: Daß wir überhaupt die Frage eines Widerstandes erwägen müssen, macht uns deutlich, daß es sich hier um den Zustand einer pervertierten Ordnung handelt, und eine pervertierte Staatsordnung ist immer das Zeichen einer gottwidrigen Welt. Ich darf jetzt etwas theologisch sprechen: Sie sind ein Zeichen dafür, daß nun einmal die Völker, die Staaten und die Menschheit in Schuld verstrickt sind, und gerade die Erwägung eines Widerstandes offenbart uns, daß wir alle in eine tiefgreifende Schuldverflochtenheit hineingekommen sind; ich möchte beinahe sagen, daß also die Frage, wie können wir hier handeln, um eine weiße Weste zu behalten oder saubere Hände zu behalten, ganz falsch ist. Wir stehen hier schon mitten drin in der sagen wir einmal — Drecklinie, und dürfen da nicht so tun, als könnten wir uns hier hindurchlavieren und sagen: „Seht, ich habe das ganz ausgezeichnet gemacht, und diese Lösung ist die allein ethisch mögliche!“ So nicht! Sondern wir sehen, daß wir sittlich hier in einer ganz großen Schuldverflochtenheit stehen; denn die Anwendung der Gewaltmittel, auch wenn sie notwendig ist, und davon sprachen wir, ist immer belastend, ist immer mit Unrecht verflochten. Auch eine gelungene Revolution kann sie niemals ganz vom Unrecht freihalten. Das ist einfach mit der Sache gegeben, das ist notwendigerweise in ihr enthalten. Auch Unschuldige werden damit getroffen. Denken wir an das Attentat vom 20. Juli. Soviel ich weiß, sind ja auch Persönlichkeiten verletzt worden, die innerlich sogar auf der Seite der Widerstandsbewegung gestanden haben. Also auch Unschuldige müssen davon betroffen werden, darunter leiden. Es werden immer Opfer gefordert, jeder Widerstand trägt einen Wagnischarakter.

Das heißt also: Es ist auch keine Sicherheit damit gegeben, daß das, was daraus entsteht, wirklich besser ist. Das ist ja das Fragwürdige jeder Revolution überhaupt, ob das Spätere besser wird. Man hofft es, aber die Sicherheit ist nicht hundertprozentig gegeben.

Aber ich muß auch hier sagen: Weder das Gelingen einer Widerstandskaktion noch das Mißlingen ist ein ethisches Kriterium für die Gültigkeit. Ich kann nicht sagen: Es ist mißlungen, und darum war es ethisch unrichtig. — Diese These ist grundfalsch. Ich kann aber auch umgekehrt nicht sagen: Eine Aktion ist gelungen, und darum ist sie ethisch gerechtfertigt.

Dieser Standpunkt ist für uns, vom Standpunkt der evangelischen Theologie, wichtig; aber ich möchte meinen, daß auch die katholische Theologie das wohl ähnlich sehen wird. Denn, recht verstanden, ist eigentlich die Frage nach der Möglichkeit eines Widerstandes nur ein prägnanter Spezialfall des politischen verantwortlichen Dienstes überhaupt. Hier wird nämlich deutlich: Alles politische Handeln ist letztlich ethisch zweideutig, ist fragwürdig, ist verflochten mit Schuld, muß aber vorgenommen werden in verantwortlicher Entscheidung. Und aus diesem Grunde, wenn ich das abschließend so formulieren darf, ist die Begegnung zwischen christlicher Kirche und den führenden Männern der Politik und des Staatslebens eine nicht nur notwendige, sondern sogar innerlich heilbringende; denn ich bin der Meinung, daß gerade die politischen Führer, die ganz nüchtern ihren harten politischen Dienst selbstverständlich leisten, das brauchen, was nämlich die christliche Kirche verkündet, das, was wir in der Sprache der Bibel „Vergebung der Sünden“ nennen. So steht letztlich auch hier das Wort von der Vergebung der Sünde als die letzte ethisch-religiöse Antwort überall auf die Frage der Erwägung des Widerstandes.

Das ist nun das letzte, was vom Standpunkt der Kirche aus gesagt werden kann. Aber damit ist alles, was ich nun über die grundsätzliche Möglichkeit eines Widerstandes unter bestimmten Voraussetzungen dargelegt habe, nicht wieder aufgehoben, sondern nur auf eine höhere Basis gestellt worden.

Anmerkung

1) Weinkauff, Hermann, Präsident des Bundesgerichtshofes. Geb. 10. 2. 1894 in Trippstadt.

2) Künneht, Walter, D. Dr. phil. HonU Prof. für syst. Theologie und Grenzgebiete (Apologetik), Erlangen. Geb. 1. 1. 1901 in Etzelwang/Oberpfalz.

POLITIK UND ZEITGESCHICHTE

AUS DEM INHALT UNSERER NÄCHSTEN BEILAGEN:

- | | |
|--|--|
| Robert Boothby: | „Die Führung Westeuropas“ |
| Bernhard Brodie: | „Atomwaffen:
Strategie oder Taktik?“ |
| Freiherr von der Heydte: | „Freiheit und Sicherheit in der modernen
Demokratie“ |
| Pascual Jordan: | „Kopernikus und die Entwicklung des
abendländischen Denkens“ |
| Heinz Karst: | „Der Einfluß der Technik auf die mensch-
lichen Beziehungen in modernen Streit-
kräften“ |
| Kurt Georg Kiesinger: | „Haben wir noch den Bürger?
Die Problematik des Parteienstaates“ |
| Adelbert Weinstein: | „Die Verteidigung ist unteilbar“ |
| Woodrow Wyatt: | „England ist in Europa“ |
| Deutsche Gespräche
über den Widerstand: | „Die Vollmacht des Gewissens“
Die Rechtslage in Terrorstaat
Der Landesverrat
Das Widerstandsrecht
Der Eid
(Europäische Publikation Nr. 4—7) |
| Eine Zusammenstellung
der aktuellen
politischen Literatur: | „Im Brennpunkt Zeitgeschichte“ |

Nachforderungen der Beilagen „Aus Politik und Zeitgeschichte“ sind an die Bundeszentrale für Heimatdienst zu richten. Abonnementsbestellungen der Wochenzeitung „Das Parlament“ zum Preise von DM 1,19 monatlich bei Postzustellung (einschl. Beilage) nur an die Vertriebsabteilung, Hamburg 36, Gänsemarkt 21/23.

HERAUSGEBER: BUNDESZENTRALE FÜR HEIMATDIENST, BONN/RHEIN, VIKTORIASTR. 24/26